

Selbstverpflichtungserklärung für den Bereich der Tätigkeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen

Die katholische Kirche will erwachsenen Schutzbefohlenen, das sind im Sinne der Präventionsordnung kranke, gebrechliche oder behinderte Personen, die in der Obhut eines kirchlichen Rechtsträgers stehen bzw. diesem zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut sind¹, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen die Schutzbefohlenen sich angenommen und sicher fühlen. Die Schutzbefohlenen brauchen, finden und haben Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz der Schutzbefohlenen liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit in den unterschiedlichsten Einrichtungen und Diensten. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit den Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen, durch die Schutzbefohlenen oder Dritte begangen worden sind. Diese Haltung wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich,

(Nachname)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den Schutzbefohlenen in meinem Wirkungsbereich seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Schutzbefohlenen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Mein Umgang mit den Schutzbefohlenen ist geprägt von Wertschätzung und Achtung und zielt auf ein vertrauensvolles Miteinander ab. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der Schutzbefohlenen und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.
4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Schutzbefohlenen einzuleiten. Ich beziehe gegen jedes gegen die Schutzbefohlenen gerichtete diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich

die im den Schutzbefohlenen nahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Schutzbefohlenen ein. Ebenso greife ich ein, wenn Schutzbefohlene andere Personen in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch andere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird, und dass nicht nur weibliche, sondern auch männliche Personen häufig zu Opfern werden.

5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für das Bistum Essen, meinen Verband oder meinen kirchlichen Rechtsträger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.

6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den Schutzbefohlenen bewusst. Daher ist mein Handeln auf Transparenz und Authentizität ausgerichtet. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.

7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und strafrechtliche Folgen haben kann.

8. Ich wurde in Fragen des Schutzes von Schutzbefohlenen unter Berücksichtigung der Vorgaben der Präventionsordnung für das Bistum Essen geschult und weitergebildet.

9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt² rechtskräftig verurteilt worden bin und mir auch nicht bekannt ist, dass ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, nachdem ich davon Kenntnis erhalten habe, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort und Datum

Unterschrift

¹ Siehe hierzu auch die Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung vom 28.09.2011 (Kirchliches Amtsblatt 2011, Stück 14, S. 156).
² §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB.